

## **Satzung**

### **der Gemeinschaftsstiftung „Stiftung Welthaus Bielefeld“, Bielefeld**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung führt den Namen „Stiftung Welthaus Bielefeld“.
- (2) Sie ist eine selbstständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Entwicklungshilfe und Völkerverständigung. Vor allem sollen die Verwirklichung der Menschenrechte und eine sozial gerechte Weltwirtschaftsordnung, der Abbau von Rassismus und der Dialog zwischen den Kulturen unterstützt werden.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung ist gemäß § 58 Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, vorrangig für den steuerbegünstigten Verein Welthaus Bielefeld e. V., zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
  - Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
  - Entwicklungszusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern in konkreten Projekten;
  - Kulturarbeit, insbesondere internationaler kultureller Austausch;
  - Förderung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Kommunikations- und Informationszentrums „Welthaus Bielefeld“
- (5) Die Stiftung verfolgt diese Zwecke in Verbindung mit dem Verein Welthaus Bielefeld e. V., Bielefeld.
- (6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit**

- (1) Die Stiftung kann als Förderstiftung fungieren (§ 58 Nr. 1 AO) und Geld- bzw. Sachmittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, die die in § 2 genannten Zwecke verwirklichen.
- (2) Die Stiftung wird die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Sie kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Sie wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere steuerbegünstigte rechtlich selbstständige oder rechtlich unselbstständige Stiftungen unentgeltlich als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Barvermögen von fünfzigtausend Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient und die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei Jahren sichergestellt ist, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsrates dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Dabei sind solche Finanzprodukte zu bevorzugen, die in ihrer Anlageethik den Stiftungszwecken möglichst weitgehend entsprechen.

## **§ 5 Vermögenserträge, Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugewendete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes veräußert werden. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundstücken oder Immobilien gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (3) Bei Zustiftungen von €10.000 und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der StiftungsratDie Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes<sup>1</sup>**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die nach Auflösung des Vereins Welthaus Bielefeld e. V. vom Stiftungsrat gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Stiftungsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 18 Abs. 1

- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, Festlegung ihrer oder seiner Aufgaben, Festsetzung ihrer oder seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - f) die Beschlussfassung im Rahmen des § 12 Abs. 1.
- (3) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## § 9

### Zusammensetzung des Stiftungsrates<sup>2</sup>

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch zuvor gehört werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 18 Abs. 2

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - b) Bestellung eines sachverständigen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - e) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Vorstand und Stiftungsrat beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn bei Vorstandsbeschlüssen alle Mitglieder, bei Beschlüssen des Stiftungsrates zwei Drittel der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

**§ 13****Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss mit anderen Stiftungen**

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

**§ 14****Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen wenn der Verein Welthaus Bielefeld e. V. noch besteht, an den Verein, wenn der Verein nicht mehr besteht, an den Eine Welt Netz NRW e. V., Münster. Das anfallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**§ 15****Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

**§ 16****Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 17****Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**§ 18****Übergangsvorschriften**

(1) Solange der Verein Welthaus Bielefeld e. V.. besteht, werden die drei Mitglieder des Vorstandes der Stiftung vom Vorstand des Vereins gewählt. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Vorstands des Vereins sein.

- (2) Solange der Verein Welthaus Bielefeld e. V. besteht, werden die Mitglieder des Stiftungsrats von der Mitgliederversammlung des Vereins für sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Dem ersten Stiftungsrat nach einer Auflösung des Vereins Welthaus Bielefeld e. V. gehören die Personen an, die in diesem Zeitpunkt Mitglieder des Stiftungsrates sind. Drei Jahre nach diesem Zeitpunkt scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, und zwar die dann dem Lebensalter nach ältesten. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet nach drei weiteren Jahren.
- (4) Der Stiftungsrat nach Absatz 3 tritt alsbald zu einer Sitzung zusammen und wählt die Mitglieder des neuen Vorstandes der Stiftung. Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

Bielefeld, den 28.10.2019